

Das Prinzip Verantwortung¹

Ein Plädoyer für eine Midlife-Conversion² der Pastorenausbildung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG), Körperschaft des öffentlichen Rechts³

Alwin-Eugen Porak

1. Anstelle eines Vorwortes

»2 + 2 = 4, ist Wahrheit, schade, dass sie leicht und leer ist, denn ich wollte lieber Klarheit über das, was voll und schwer ist.« (Kurt Tucholsky). Ganz sicher gehört der Dialog zwischen Jesus und Pilatus⁴ zu den aufregendsten Zeugnissen des NT. Jesus: »Ich bin dafür geboren und dazu in die Welt gekommen, dass ich für die Wahrheit Zeugnis ablege. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme. Pilatus sagte zu ihm: Was ist die Wahrheit?« Ähnlich wie bei Tucholsky blieb die Antwort auf die Frage nach der Wahrheit aus. Was ist Wahrheit? In den folgenden Ausführungen soll dieser Frage in Bezug auf die Pastorenausbildung im BEFG nachgegangen und letztere dabei kritisch beurteilt werden.

2. Worauf ist die Ausbildung der Pastoren im BEFG zu gründen?

2.1. »Unter Bezugnahme auf ...

Spätestens seit Max Weber Politik »[...] als jede Art leitender Tätigkeit [...]«⁵ definiert hat und dieses Verständnis von leitender Tätigkeit zur Ba-

¹ H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt 1984. M. Weber, Politik als Beruf, Ditzingen 1992, 62 ff. und 70 ff.

² Midlife-Conversion ist ein Begriff aus der Systemtechnik. Dort, wo extrem teure Investitionsgüter noch nach Jahren genutzt werden, in der Zwischenzeit sich jedoch vergleichsweise Quantensprünge in der Systemtechnik eingestellt haben, stattet man eben diese an sich noch tauglichen Investitionsgüter mit der modernen Technologie aus. Als Beispiele seien der Austausch von z.B. Triebwerke, elektronische Steuerung, Navigationssysteme etc. im Flugzeugbau angeführt. Die Maßnahmen führen nicht dazu, dass die Charakteristik des Flugzeugtyps verändert wird.

³ Bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt es sich um eine Organisation, einen Verband, der öffentliche Aufgaben unter staatlicher Aufsicht wahrnimmt. Vgl. Artikel 133 GG. Allerdings gelten für Religionsgemeinschaften gewisse Unabhängigkeitsregelungen, die sich aus Artikel 140 GG ableiten.

⁴ Vgl. Joh 18,28-38.

⁵ Weber, Politik, 9. Nach Gesetz (Betriebsverfassungsgesetz, § 5 und Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts) sind leitende Tätigkeiten, solche, die echte unternehmerische Tä-

siserkenntnis in unserer Gesellschaft zählt, ist auch deutlich, dass der BEFG durch seine autorisierten Vertreter leitend tätig ist. Er ist es u.a., indem er sich das staatlich zuerkannte Privileg zur Ausbildung seines Predigernachwuchses zu Nutze macht und nach seinen theologischen Vorstellungen ausbildet. Er nimmt damit u.a. Einfluss auf Personalfragen. Und in Konkretisierung dieses übernommenen Bildungsauftrages nimmt der BEFG die Rolle eines politisch handelnden Subjekts in der Wertegemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland ein.

Deutschland ist ein durch sein Grundgesetz (GG)⁶ bestimmter Staat, ein sozio-technisches System, ein soziales Gebilde,⁷ kurz, eine menschliche Gemeinschaft, deren weltliches Handeln sich nicht nur nach Art und Umfang sowie durch ihr spezifisches Verhältnis zum Machtmonopol des Staats bestimmt, sondern sich in ihrem Selbstverständnis gerade aus diesem GG heraus definiert, in ihm gründet. Zweifelsfrei subsumiert das Grundgesetz auch die für die speziellen Anliegen von Glaubensgemeinschaften relevanten Gestaltungselemente in Form von Rechten und Pflichten⁸.

Somit haben alle grundgesetzlichen Aussagen und Aussagensätze in Form von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, also in dem damit umschriebenen »öffentlich-rechtlichen« Bezugssystem⁹ beschreibende,

tigkeiten, also Führungsaufgaben wie Planen, Organisieren, Entscheiden und Kontrollieren beinhalten. Insbesondere ist ein maßgeblicher Einfluss auf Personalfragen ein wesentliches Merkmal der Einstufung als leitender Angestellter. Vgl. W.H. Staehle, Management, München⁸1999, 89ff.

⁶ Das Grundgesetz (GG) oder auch Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist eine Einheit aus Staatsorganisationsrecht und den Grundrechten. Die Präambel zum Grundgesetz drückt aus, dass sich das Deutsche Volk dieses Grundgesetz im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen gegeben hat.

⁷ Zum Begriff sozio-technisches bzw. sozio-ökonomisches System, vgl. W.H. Staehle, Organisation und Führung sozio-technischer Systeme, Stuttgart 1973, 9ff.

⁸ Beispielhaft sei die gegenwärtige Handhabung der Eheschließungspraxis in den Bundesgemeinden angeführt, die in der apodiktischen Überzeugung gründet, dass verantwortlich das kirchliche Ja-Wort nur konsekutiv dem standesamtlichen folgen kann. Vgl. Ethikpapier der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde München (Holzstraße). Unter Ziffer 3. 2 a) ist dieses Verständnis dokumentiert: »Nach dem biblischen Zeugnis ist die Ehe eine von Gott eingesetzte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau [...] in der jeweils höchsten sozialen Verbindlichkeit [...] In der Bundesrepublik ist gegenwärtig die standesamtliche Eheschließung Ausdruck dieser höchsten Verpflichtung [...]«

⁹ Zu unterscheiden gilt es dabei hinsichtlich des privaten und des öffentlichen Rechts. Während die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander durch Normen des Privatrechts (z.B. BGB, HGB) geregelt werden, regelt das öffentliche Recht (z.B. Straf-Steuer-Polizeirecht) durch seine Normen die Beziehungen des Bürgers zum Staat. Anders als bei den sich am u.a. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) orientierenden Regelungen privatrechtlichen Charakters, sind öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nie abdingbar.

erklärende und gestaltende Bedeutung,¹⁰ und werden dabei durch Erkenntnisse insbesondere der Sozial- bzw. Gesellschaftswissenschaften¹¹ ergänzt.

Um welche vergleichsweise öffentlich rechtlichen Aussagen und Aussagensätze, Daten und Fakten mit Relevanz handelt es sich im Folgenden?

2.2. Die zwei »Todsünden« von Leitungsverantwortlichen

Weil Güter knapp sind, muss »jede Gesellschaft [...] nach Möglichkeiten suchen, die Diskrepanz zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Menge der zur Verfügung stehenden Güter zu verringern. Wirtschaften heißt nun, Entscheidungen über die Verwendung knapper Ressourcen so zu treffen, dass damit die Knappheit an Gütern möglichst günstig verringert wird.«¹²

Dies bedeutet zunächst, dass, wo über die Verwendung knapper Ressourcen nicht (mehr) entschieden wird und/oder nicht unter der Anstrengung, dies »möglichst günstig« zu tun, nicht gewirtschaftet wird.¹³

Der »homo sapiens«, der denkende, wissende Mensch, postuliert für sich und seine Wesensbestimmung, dass er vernünftig handelt. Zum Prinzip erhoben bedeutet dies, dass der denkende Mensch alle Bereiche menschlichen Handelns diesem Rationalprinzip unterwirft. Diese Vorgabe besagt, dass ein Ziel¹⁴ mit einem Minimum an Faktoreinsatz¹⁵ zu

¹⁰ Es gilt jedoch, die das innergemeindliche Leben bestimmenden Randbedingungen nicht außer Acht zu lassen. Damit ist insbesondere die Tatsache von Bedeutung, dass sich Gemeinden vor allen Dingen als theologisch determinierte sozio-ökonomische Systeme verstehen und in ihrem Alltagshandeln AT und NT Erkenntniswahrheiten, also dem Primat der Theologie (Theokratie) unterliegen. So gesehen besteht eine konkurrierende Gesetzmäßigkeit des AT und NT immer dort, wo öffentlich-rechtliche Normen nicht gesetzt sind. So z.B. in Bezug auf das Aktiengesetz, Handelsrecht, Konkursrecht, die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung / Buchführung (GOB's Bewertungsgesetz), Abgabenordnung etc.

¹¹ Vgl. K. Bleicher, *Organisation als System*, Wiesbaden 1972, 69, und die dort geführte Diskussion der die Wissenschaften unterscheidenden Kriterien (Erfahrungsobjekt, Erkenntnisobjekt, Erkenntnisziel).

¹² W. Lachmann, *Wirtschaft und Ethik*, Neuhausen-Stuttgart 1987, 21., vgl. auch K. Walther, *Wirtschaftliches Handeln*, in: *Bundeswehrverwaltung*, 2, 37 (1993) 31 ff.

¹³ Gegen den Strich argumentiert, bedeutet dies auch, dass in Unternehmungen, deren Ausgaben (Aufwand, Kosten) zu 60% und mehr »fixen« Charakters sind, ebenfalls nicht gewirtschaftet wird.

¹⁴ Ziele wirtschaftlichen Handelns können sein: Gewinnerzielung, Entfaltung wirtschaftlicher Macht, Umsatzsteigerung, Substanzsicherung, Rendite des investierten Kapitals, Existenzsicherung etc.

¹⁵ Ähnlich wie bei den Begriffen Betrieb und Unternehmung ist auch hinsichtlich der begrifflichen Festlegung des betriebswirtschaftlichen Faktorensystems eine intensive Diskussion in der Literatur zu verfolgen. Vgl. E. Gutenberg, *Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre*, Bd. 1: Die Produktion, Berlin 1969, 445. Betriebswirtschaftlich argumentiert folgt der Begriff Faktoreinsatz in Anlehnung an Gutenberg folgender Systematik: a) Elementarfaktoren: 1. Menschliche Arbeitskraft, 2. Arbeits- und Betriebsmittel, 3. Werkstoffe. b) Dispositiver Faktor: 4. Geschäfts- und Betriebsleitung.

erreichen ist bzw. ein gegebener Faktorvorrat zu einem Maximum an Zielerreichung zu führen ist. Wird dieses allgemeine Rationalprinzip oder auch Vernunftprinzip mit ökonomischen Dimensionen in Zusammenhang gebracht, dann wird aus dem allgemeinen Vernunftprinzip das »Ökonomische Prinzip« oder auch Wirtschaftlichkeitsprinzip.¹⁶

Bei der Formulierung und Festlegung solcher organisationspezifischer Ziele sind drei Dimensionen zu berücksichtigen: Inhalt, das angestrebte Ausmaß und der zeitliche Bezug der Ziele.¹⁷ Auch ist zu bedenken, dass Ziel, Mittel und Fähigkeiten in Korrelation zueinander stehen, was gleichzeitig bedeutet, dass Mittel und Fähigkeiten den Weg zur Zielerreichung ausmachen. Dass sich in den zur Zielerreichung gewählten Mitteln auch die Ziele selbst widerspiegeln müssen, besagt nichts anderes, als dass die Messlatte für alles ethisch orientierte Handeln durch gesinnungs- bzw. verantwortungsethisch gründende Normen gelegt wird.¹⁸

In marktwirtschaftlichen Unternehmungen¹⁹ oder in Betrieben schlägt sich zielorientiertes Handeln im Gewinnstreben²⁰ nieder. Im freikirchlichen Raum hingegen wird zielorientiertes Handeln durch den Spannungsbogen bestimmt, der sich aus treuhänderischem, also durch Spenden finanziertem Handeln einerseits zu in innergemeindlichen sowie vom BEFG als Dachorganisation kommunizierten Bündeln von Handlungszielen andererseits ergibt. Entziehen sich die vom BEFG vorgegebenen Ziele religiöser Glaubensüberzeugungen einer objektiven Rationalität, unterliegt die Zielerreichung konkretisierter Ziele durchaus vernunftgeborenen, ökonomischen Handlungsmaximen und damit einer objektivierbaren Rationalität.²¹ Das bedeutet, die »Todsünden« von Leitungsverantwortlichen, also »Verantwortungslosigkeit« und »Unsachlichkeit«, das Sich-Sonnen im Glanz der Macht²² ließen sich zweifelsohne abbilden und beschreiben.

¹⁶ Vgl. E. Heinen, *Industriebetriebslehre*, 48; dabei handelt es sich um reines Formalprinzip, das Ziele nicht festlegt sondern nur den formalen Aspekt des Vorgehens beschreibt.

¹⁷ A.a.O., 46.

¹⁸ Weber, *Politik*, 62ff.

¹⁹ Unternehmungen sind im herrschenden wirtschaftswissenschaftlichen Verständnis auf Gewinnstreben ausgerichtete Betriebe marktwirtschaftlicher Wirtschaftssysteme, während Betriebe nur als Planerfüllungseinheiten planwirtschaftlicher Wirtschaftssysteme gelten.

²⁰ Gewinn stellt in wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungen vereinfacht formuliert die Differenz aus der Unternehmensleistung und dem dafür gewöhnlicherweise erforderlichen (ordentlichen) Werteverzehr (i.w. Personalkosten, in die Produktion eingegangene Werkstoffe und Betriebsmittel, Entlohnung solcher Dienstleistungen und verbrauchte immaterielle Güter) dar.

²¹ Allgemein wird heute für diese Funktion des Objektivierens der Begriff Controlling verwendet, der mehr als »Kontrolle« bedeutet. Controlling ist eine integrative Führungsfunktion, die alle Organisationsfunktionen im Hinblick auf eine Optimierung der Organisationsziele durchdringt. Vgl. W.H. Staehle, *Management*, 544.

²² »[Dieses hat] keinerlei Verwandtschaft [...] mit dem Wissen um die Tragik, in die alles Tun, zumal aber das politische Tun, in Wahrheit verflochten ist.« Weber, *Politik*, 63.

3. *Der wahre Zweck des Menschen ist »[...] die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen« (Wilhelm von Humboldt)*²³

3.1. von Humboldt – ja und ...?

Stimmt das Humboldt'sche Bildungstheorem – das zweifelsfrei auch religiöse Glaubensüberzeugungen implizierte – dann bedeutet das heute konkret, dass Bildung sich den Erfordernissen stellen muss, die mit dem komplexen Zieldreieck von konfliktfreiem Zusammenleben, demokratisch legitimer Herrschaft und Globalisierung unseres Seins, d.h. internationalisierte Vernetzung von Wissen, Produktionsfaktoren, Information und Kapital²⁴ umschrieben werden können.

So gesehen ist Bildung der Verbund von soliden Grundkenntnissen und fachlichem Spezialwissen, also das, was in unserer Wissensgesellschaft²⁵ mit Schlüsselkompetenzen beschrieben wird.²⁶ Diese Schlüsselkompetenzen seinen Bürgern auf allen Ebenen zu vermitteln setzt voraus, dass sich Bildung der Präambel zum Grundgesetz verpflichtet fühlt, die die im Grundgesetz manifestierte Ethik der Freiheit verinnerlicht. Nur dort, wo das Prinzip der Freiheit Raum greifen kann, stellt sich sowohl Erfolg im persönlichen als auch für die Gesellschaft ein. Wer begreift, dass die gottgestiftete Würde des Menschen und das Prinzip der Freiheit nicht nur strukturgebend für das GG waren, sondern den Kern moderner Ethik darstellen, der schafft damit die Grundlagen für (s)eine Gesellschaft, eine Gesellschaft, in der der Mensch das tun und verwirklichen kann, was in ihm steckt, um sich aktiv zu seinem eigenen und zum Nutzen aller einbringen zu können. Mit dieser Ethik der Freiheit stellt sich weniger die Frage danach, wie viel einer besitzt, über welche Macht er verfügt, sondern, ob seine Idee, sein geschöpftes Produkt, seine Leistung dem einzelnen Menschen bzw. seiner ihn umgebenden Werte- und damit letztendlich der Weltgemeinschaft dienlich sein kann. Die Verwirklichung des Prinzips der Freiheit in unserer Gesellschaft begründet

²³ Vgl. W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, zitiert nach SZ vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. R.W. Habel, Faktor Menschlichkeit, Wien 2001, 199.

²⁵ Vgl. a.a.O., 193. Kritische Beobachter sehen voraus, dass die Wissensgesellschaft Unterschiede innerhalb der Gesellschaft nicht abbaut, sondern eher noch krasser werden lässt. Um ein stärkeres Auseinanderdriften zwischen arm und reich, zwischen ungebildet und gebildet zu vermeiden, ist entschlossenes Gegensteuern vor allem im Bildungswesen unbedingt notwendig.

²⁶ Vgl. N. Bensele u.a., Hochschulen für das 21. Jahrhundert zwischen Staat, Markt und Eigenverantwortung, hg. v. Daimler Chrysler Services (debis) AG, Berlin / Stanford 2000, 6. Solche Schlüsselkompetenzen können sein: Lernkompetenz, soziale Kompetenz, interkulturelle und internationale Kompetenz, kritische Urteils- und Orientierungsfähigkeit, kreative Kompetenz (schöpferisches Gestalten), Informations- und Informationstechnologiekompetenz, interdisziplinäre Systemkompetenz.

somit eine Ethik der Freiheit und diese impliziert eine Ethik der Bildung, der Entwicklung, der unendlichen Möglichkeiten, der offenen Horizonte, bedeutet letztlich, sich durch Bildung und Leistung an der Weltgemeinschaft zu beteiligen.²⁷

3.2. Die Pastorenausbildung im BEFG

Da wurde in der Zeitschrift »Die Gemeinde«²⁸ unter der Überschrift »Tag des Theologischen Seminars mit Aussendungsgottesdienst« nicht ohne Stolz darauf hingewiesen, dass am Theologischen Seminar in Elstal erstmalig der Grad eines Bachelor of Theology erworben werden konnte. Abgesehen davon, dass jedem Absolventen für eine bestandene Prüfung nur zu gratulieren ist, stellt sich jedoch auch die Frage nach dem Zusammenhang der erworbenen Graduierung mit den Aufgaben eines Pastors im BEFG. Studium und Berufsausbildung dienen – so das Verständnis des im Grundgesetz gründenden Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Hochschulrahmengesetzes (HRG) – der Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld, und sollen die dafür erforderlichen Fachkenntnisse vermitteln.²⁹

Wüsste ich nicht aus meinem Mitdenken, Mitringen, Mitargumentieren in der Funktion als so bezeichneter »externer Sachverständiger« in zwei »Kommissionen«³⁰, wie diese Elstaler bzw. University of Wales-Ab-

²⁷ Vgl. H.-O. Henkel, Die Ethik des Erfolgs, München 2002, 10ff.

²⁸ Die Gemeinde 18 (2002), 10ff. Die Zeitschrift »Die Gemeinde« ist das Magazin des BEFG in Deutschland, K.d.ö.R.

²⁹ So subsumiert das Berufsbildungsgesetz (BBiG) unter »Berufsbildung« die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung. Dabei kommt der Berufsausbildung die Bedeutung zu, eine breit angelegte berufliche Grundausbildung zu gewährleisten, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Vgl., § 1 BBiG. Demgegenüber sprechen die Hochschulgesetze der Länder und das Hochschulrahmengesetz vom ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Vgl.: z.B.: § 19 Hochschulrahmengesetz bzw. § 9 Thüringer Hochschulgesetz. Sowohl dem BBiG als auch in den Hochschulgesetzen ist also die Berufsqualifizierung der Ausbildungstätigkeit gemein.

³⁰ Im Jahr 2000 wurden durch die Gremien des BEFG zwei Kommissionen eingesetzt, die sich mit der Neugestaltung der Pastorenausbildung beschäftigen sollten. Hatte die so genannte »Große Kommission« unter der Leitung von Pastor Uwe Dammann sich mit Fragen der Pastorenaus- und Weiterbildung zu beschäftigen, so war sowohl das Zustandekommen der »Kleinen Kommission« unter der Leitung von Prof. Dr. Popkes als auch deren Auftrag strittig. Letzterer ist bis heute nicht dokumentiert. Die Kleine Kommission verabschiedete keine Arbeitsergebnisse, solche waren aus meiner Sicht auch nicht erzielbar, insoweit die Kommissionsleitung auf konsolidierte Ergebnisse keinen Wert zu legen schien. Vielmehr gewann ich als Kommissionsmitglied den Eindruck, dass aufgezeigte Wege und Lösungsideen durch den Kommissionsleiter mit Problemsträßen atomisiert wurden. Nachdem weder ein Protokoll unseres ersten Treffens verfügbar gemacht wurde, noch ein unter uns vier Kommissionsmitgliedern abgestimmtes Vorgehenskonzept zustandezubringen war, entsprechende Arbeitsvorschläge vom »Primus inter pares« nicht aufgegriffen, sondern allenfalls vertagend behandelt wurden, legte ich meine Mitarbeit unter Darlegung der Gründe in dieser Kommission nieder. Die Bundesleitung nahm dies kommentarlos zur Kenntnis. So

schlüsse zustande kommen, könnte ich mich von Herzen mit dem/den Absolventen über das Erreichte freuen.

3.3. Wut und Scham

Beim Lesen des vorgenannten Artikels haben mich jedoch Wut und Scham übermannt. Wut, weil als *ein* Ergebnis der erwähnten Kommissionsarbeit hätte protokolliert werden sollen, dass fortan nicht mehr über die sich als fragwürdig herausstellende, in Zusammenarbeit mit der University of Wales praktizierte Parallelausbildung zum Bachelor bzw. Master of Theology, gesprochen werden sollte, weil in der Kommission zunehmend die Erkenntnis Raum griff, dass diese Parallelausbildung nicht zielführend sei. Es wurde von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder erkannt, dass diese Form des Abschlusses weder dem BEFG unmittelbar dienen kann noch den Absolventen einen Lebensvorteil bringen wird (sic!). Allenfalls ermöglicht diese Parallelausbildung einigen involvierten BEFG-Angestellten als Ausführende interessante Abstimmungsdienstreisen nach Wales. Bedauerlicherweise waren die Vertreter des Elstaler Seminars in ihrer Funktion als Kommissionsmitglieder nicht in der Lage, auf Befragen den anwesenden Kommissionsmitgliedern eine Begründung für dieses Parallelstudium via University of Wales zu nennen. Die Kommission konnte insoweit nicht klären, ob z.B.: »ein Beschluss der Bundesleitung vom [...] mit dem Ziel [...], weil [...] (?) [...]« vorlag, um derart autorisiert die laufend entstehenden, aus Mitgliederspenden zu deckenden zusätzlichen Kosten der Parallelausbildung³¹ zu rechtfertigen.

Allerdings wurde durch die Vertreter des Seminars in Elstal die Frage verneint, dass es sich bei dem angestrebten Bachelor-Abschluss via die University of Wales um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 19 HRG bzw. § 2 BBiG handeln würde. Ich habe in der Kommissionssitzung folglich von Irreführung der spendenden Mitglieder und der sich dem BEFG anvertrauenden Auszubildenden gesprochen. Mir fällt heute keine andere Begrifflichkeit ein, um diesen Skandal zu benennen. Ich werde im späteren Verlauf noch an Hand von Fakten meine Darlegungen begründen.

führte ich u.a. an, dass ich vor meinem Gewissen weder die dem BEFG entstehenden Reisekosten verantworten konnte, die durch meine Reisetätigkeit zu – hauptsächlich in Berlin stattfindenden – Kommissionssitzungen entstanden sind, noch war ich bereit, mein kostbarstes Gut – meine Zeit – so zu vergeuden. Beide Kommissionen waren »hochkarätig« u.a. mit Bundesdirektoren, Direktoren aus Elstal, Lehrpersonal aus Elstal, Gemeinde- und Vereinigungsleiter und zwei »externen« Sachverständigen besetzt.

³¹ Wie Studiengebühren, die an die University of Wales durch den BEFG und die Studenten in irgendeinem Mix zu entrichten sind, Kosten des Einsatzes des Elstaler Lehrerkollegiums, Reisekosten der Führung etc.

3.3.1. Scham

Ja, ich empfand beim Lesen des zitierten Artikels auch Scham. Scham, weil ganz offensichtlich und jederzeit belegbar, Angestellte des BEFG bereit waren, Unwissenheit auszunutzen, Vertrauen und Hoffnung junger Menschen fürsorgelos hintenanzustellen, nur um eine Seite Hochglanzpapier mit Jubelzeilen füllen zu können.

3.3.2. Was soll der Hut im Ring?

Ich werfe also meinen Hut in den Ring der Kontroversen. Zum einen, weil ich um die Zukunftschancen der Seminaristen in Elstal und zum anderen, weil ich mittelbar um zukunftsichernde Entwicklungslinien im BEFG besorgt bin. In mir lebt und argumentiert zutiefst die Überzeugung, dass die gottgegebene Würde eines jeden Menschen nicht von seiner Freiheit, sich durch Bildung und Leistung an der Weltgemeinschaft zu beteiligen, losgelöst werden kann.³² Wer heute noch Protagonist und Befürworter einer Ausbildung ist, die nach fünf Jahren weder eine staatliche Anerkennung gewährleisten kann, noch gesellschaftliche – weil zur »qualifizierten« Berufsausübung in Freiheit tauglich – Relevanz hat und dieses Ausbildungsversagen auch noch mit unvergleichlich hohem Verbrauch von Spenden seiner Mitglieder erfolgt, geht nicht nur verantwortungslos mit Spendengeldern um, sondern tritt darüber hinaus der Würde des Menschen vors Schienbein.

3.3.3. Bildung ist Investition in Humankapital

Bildung ist keine Privatangelegenheit nach dem Motto: Jeder nach seinem Gutdünken! Nein, sie ist auch keine Privatangelegenheit des BEFG³³. Wie schmerzhaft dieser Umstand sein kann, spüren die Brüder und Schwestern, die von den Prediger- bzw. Gehaltslisten des BEFG gestrichen worden sind und nur über den Elstaler Berufsabschluss verfügen. Gleiches gilt für die Schwestern und Brüder, die gewissermaßen in innerer Emigration leben und sich zum Dienst im BEFG gezwungen fühlen, weil sie mit der Seminausbildung in Elstal in unserer Wissensge-

³² Vgl. Henkel, Ethik, 11.

³³ Es gehört schon zu den Delikatessen der diskutierten Problematik, dass ausgerechnet »Freiheitsartikel« der Weimarer Reichsverfassung von 1919 in Verbindung mit dem Artikel des 140 GG dazu führen, dass der BEFG sich derart gesellschaftsindifferent verhalten kann. Artikel 137, Absatz 3 der Weimarer Verfassung legt folgendes fest: »Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.« Anders als im Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 56 festgelegt, müssen Kraft grundgesetzlicher Regelung somit Religionsgemeinschaften z.B. für ihre Berufsausbildung keine Berufsbildungsausschüsse einsetzen, deren Aufgabe u.a. es ist, für eine einheitliche Berufsausbildung zu sorgen.

sellschaft keine berufliche Alternative außerhalb des BEFG sehen. Sie stehen im Arbeitsamt in der Warteschlange für Ungelernte! Und dies nach möglicherweise zwanzig Jahren Gemeindeamt und zerbrochener Familie. Mich würde an dieser Stelle interessieren, wie die Elstaler Exegeten die bekannte Paulusermahnung auslegen: »Setzt eure Ehre darein, ruhig zu leben, euch um die eigenen Aufgaben zu kümmern und mit euren Händen zu arbeiten, wie wir euch aufgetragen haben. So sollt ihr vor denen, die nicht zu euch gehören, ein rechtschaffenes Leben führen, und auf niemand angewiesen sein.«³⁴ Diese Paulusermahnung zieht sich durch beide Thessalonicherbriefe schlüssig hindurch³⁵ und wird von den Historikern unter den Ökonomen wie folgt verstanden: »Der Christ soll arbeiten, um anderen nicht zur Last zu fallen und um in der Lage zu sein, den Bedürftigen zu helfen.«³⁶ Ja, Bildung ist auch ein im Grundgesetz gründender Auftrag öffentlich-rechtlichen Charakters, dessen gute oder schlechte Erfüllung durch die Länder, die öffentlich-rechtlichen (BEFG) und privaten Bildungsträger über den Wohlstand einer Gesellschaft entscheidet. Bildungsarmut, Bildungskatastrophe, das Versagen unseres Bildungssystems³⁷ wurden spätestens mit der »Dritten Internationalen Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie«³⁸ der 1990er Jahre offenkundig, wenngleich die dort aufgezeigten Mängel ins politische Bewusstsein erst durch die im Herbst 2001 vorgestellten Ergebnisse der PISA-Studie³⁹ gelangt sind und seitdem immer wieder medial diskutiert werden.

3.4. Randbedingungen

3.4.1. Das Predigerseminar ist ... (?)

Seit 1880 werden auf einem Predigerseminar zukünftige PredigerInnen für den Dienst in den Gemeinden bzw. im Bund ausgebildet. Ursprünglich wurde es als »Predigerseminar der Deutschen Baptisten« in Hamburg ins Leben gerufen und im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten in der Trägerschaft des BEFG – auch unter Einbezie-

³⁴ 1Thess 4,11ff.

³⁵ Vgl. 2Thess 3,6ff. (»Warnung vor Faulheit und Unordnung«)

³⁶ F. Schinzing, Vorläufer der Nationalökonomie, in: O. Issing, (Hg.), Geschichte der Nationalökonomie, München 2002, 20 ff.

³⁷ In einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 8./9.9.2002 über einen Vier-Punkte-Plan der Unternehmensberatung McKinsey zur Reformierung des Deutschen Bildungssystems wird »[...] das deutsche Bildungssystem als eines der europaweit schlechtesten und als sozial besonders ungerecht(es)« System beschrieben.

³⁸ Engl. Abkürzung gebräuchlich: TIMMS.

³⁹ Die Abkürzung steht für Programme for International Student Assessment. Die in den Medien sich an die Veröffentlichung der Ergebnisse anschließende Diskussion hat zweifelsfrei aufgezeigt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf allen Bildungsgebieten und -ebenen gewaltig anstrengen muss, um ihrer grundgesetzlichen Verantwortung für die Auszubildenden besser als gegenwärtig nachzukommen.

hung des Theologischen Seminars in Buckow (Märkische Schweiz) – nach Elstal / Brandenburg verlegt. Die Ausbildung im Seminar wird von durch den BEFG berufenen »DozentenInnen« durchgeführt, die in etwa analog zu C2 (Hochschul-) Professoren entlohnt werden.

Eingangsvoraussetzung bzw. Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung sind Glaubensüberzeugungen und Empfehlungen einer sendenden Gemeinde, nicht aber allgemein bildende Abschlüsse wie »Allgemeine oder spezielle Hochschulreife«.

Orientiert am Grundgesetz und der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung handelt es sich bei der Institution »Seminar« um eine innerbetriebliche Ausbildungseinrichtung, um eine private Fachschule – ohne jede gesellschaftliche Relevanz: Das bedeutet, wer nach fünfjähriger Ausbildung Elstal (ob mit großem, sehr großem etc. Erfolg) verlässt, hat weder eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz⁴⁰ (Lehrberuf wie Bankkaufmann oder Kfz-Mechaniker) noch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 19 Hochschulrahmengesetzes (HRG), was besagt, dass der Absolvent in unserer Gesellschaft als Bürger ohne Beruf dasteht.

3.4.2. *Das Predigerseminar ist nicht ... (!)*

Nun reibe man sich bitte die Augen: Diese im Glauben zum Predigeramt Berufenen sind ohne Berufsabschluss, obwohl sie sich zumindest fünf Jahre in Ausbildung befanden, in der ihnen allerdings insgesamt nicht mehr als 600 Unterrichtsstunden (der Sprachgebrauch in Elstal ist: Semesterstunden) angeboten wurden. Wie viele dieser Unterrichtsstunden tatsächlich Pflichtstunden, d.h. Stunden, deren Teilnahme und Bestehen »conditio sine qua non« waren (und sind), weiß möglicherweise signifikant niemand.

Seit 1994 stelle ich als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Erfurt für einen Fachbereich die Lehre in den Fächern BWL / VWL, Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung und Steuerrecht sicher und weiß demzufolge zu bezeugen, dass die Studierenden an einer Fachhochschule im Semester ca. 40 Vorlesungsstunden pro Woche (= SWS) und dies pro Semester 4 Monate lang zu hören haben. Multipliziert man diese Zahl mit den Monaten, so ergibt sich pro Semester ($= 40 \times 4 \times 4 = 640$) ein höheres Ausbildungsniveau (Semesterwochenstunden) als in Elstal in insgesamt fünf Jahren.⁴¹

⁴⁰ Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt für die Berufsbildung, soweit diese nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Vgl., § 2 BBiG. Hinsichtlich der zuständigen Stellen. Vgl.: §§ 74, 75, 79, 84, 87, 89, 91, 93, 97. BBiG. Hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsberufen vgl. z.B. § 25 BBiG und § 25 der Handwerksordnung.

⁴¹ Zu beachten gilt es auch, dass z.B. an Mittelschulen, Gymnasien oder Fachschulen des tertiären Bildungsbereiches (z.B. Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, Techniker, Betriebswirt) das Jahresstundensoll ca. 1400 Stunden beträgt.

3.5. Und wer fragt da nach?

3.5.1. Mehr Schein als Sein ...

Ich habe noch nie begriffen, warum sich die Ausbildungseinrichtung in Elstal »Seminar«⁴², die Lehrenden »Dozenten« und die Auszubildenden »Studenten« nennen. Weder ist das Seminar eine anerkannte wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des solche Einrichtungen definierenden Hochschulrahmengesetzes (§ 1 HRG) bzw. eines Länderhochschulgesetzes, noch erfüllt das Seminar in Elstal erwiesenermaßen eine der Aufgaben des § 2 HRG bzw. § 1 BBiG.⁴³ Auch sind die Dozenten des Bildungszentrums Elstal als Hochschullehrer i.S. von § 48 HRG nicht berufen, ohne mit dieser Feststellung ein irgendwie geartetes persönliches Qualifikationsurteil abgegeben zu wollen.⁴⁴

Fakt ist, dass die Auszubildenden in Elstal ihre Ausbildung *wie* (als) Schüler von Fachoberschulklassen beginnen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und erst ab dem zweiten Ausbildungsjahr *ausbildungsförderungsrechtlich wie* (als) Studenten gestellt sind.⁴⁵ Aus der ausbildungsförderungsrechtlichen Betrachtungsweise eine

⁴² Herrschende Auffassung: Bezeichnung von Hochschulinstitutionen.

⁴³ »1. Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabe der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Studium, Lehr- und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordert. 2. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. 3. Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.«

⁴⁴ Hinsichtlich der Anforderungen an Hochschulpersonal geben das HRG bzw. die Länderhochschulgesetze Kriterien vor. So z.B. in § 44 HRG (Absatz 1): 1. Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens: 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 4. darüber hinaus je nach Anforderung der Stelle a) zusätzliche wissenschaftliche (siehe Absatz 2) oder künstlerische Leistungen oder b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. (Absatz 2): Die zusätzliche wissenschaftliche Leistung nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftlichen Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden können, nachgewiesen. (Absatz 3) »[...] Professoren an Fachhochschulen [...] müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 b erfüllen, in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.« Gem. § 48 c HRG gelten für Hochschuldozenten die Einstellungsvoraussetzungen des o.a. zitierten § 44 HRG entsprechend.

⁴⁵ Vgl. die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufeverordnung) und dort die §§ 1 und 2 sowie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG). Demnach wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von

»öffentlich-rechtliche« Anerkennung als Hochschulinstitut abzuleiten, ist schlichtweg abwegig. Wer also bewusst eine nicht zutreffende Sprachregelung verwendet, führt der nicht bewusst sein Gegenüber hinter das Licht? Und wie ist dieser Täuschungsakt im Kontext biblischer Wahrhaftigkeit und intellektueller Redlichkeit zu bewerten? Von dem Friedensforscher Bertrand Russel soll der Gedanke stammen, dass wer die Wahrheit nicht kennt, nur ein Dummkopf sei, wer jedoch die Wahrheit kenne und sie eine Lüge nenne, der sei ein Verbrecher.

3.5.2. Wahrheit ist der Weg zum Ziel

Was wäre denn falsch daran, das Seminar in Elstal ehrlicherweise als Bibelschule zu bezeichnen? Damit würde die Namensgebung der Ausbildungsstätte dem Wesen und seiner Rechtsstellung nach außen hin folgen, ohne dass damit allerdings verhindert werden könnte, dass der Abschluss in seiner gegenwärtigen Konstruktion weiterhin als qualifizierender Berufsabschluss nicht anerkannt werden kann. Dies, obwohl es in Deutschland über 400 anerkannte Berufsbilder und Ausbildungsberufe gibt. Ich kann es gar nicht oft genug wiederholen: All dies ist der Bundesleitung, den Leitern der Ausbildungsstätte Elstal und den Mitgliedern beider Kommissionen zur Kenntnis gebracht worden, ohne dass sich inhaltlich Widerspruch geregt hätte.

Ein Blick in die einschlägigen Richtlinien und Gesetze lässt erkennen, dass Studenten, die in Deutschland an Fachhochschulen studieren, regelmäßig nach sechs Semestern bzw. drei Jahren (Bachelor) oder acht Semestern bzw. vier Jahren (Magister, Diplom – FH, bzw. Master) über einen *ersten berufsqualifizierenden Abschluss* verfügen. Mit diesem Abschluss sind sie auf ein berufliches Tätigkeitsfeld qualifiziert vorbereitet und haben die für eine Berufstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt bekommen. An Fachhochschulen, die im dualen System ausbilden, das Studium also zeithäufig in kooptierenden Unternehmungen und auf den so genannten Berufsakademien stattfindet, verkürzt sich die Ausbildungszeit zum Diplom auf drei Jahre.

Analog dazu vermitteln die Universitäten ihre *ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse* (Bachelor, Magister, Diplom, Master) in dem gleichen zeitlichen Rahmen wie Fachhochschulen, jedoch bei geringerem durch-

im § 2 BAföG aufgeführten Ausbildungsstätten. Dort wird unterschieden hinsichtlich Schulen, Höheren Fachschulen bzw. Akademien und Hochschulen. In Zweifelsfällen entscheiden das Bundesministerium für Bildung und Forschung bzw. die Landesbehörden über die »Gleichwertigkeit« einer Ausbildungsstätte zu einer in Absatz 1 aufgeführten Schule, Akademie oder Hochschule, sofern die fragliche Ausbildungsstätte nicht in Absatz 1 aufgeführt ist, ob der Besuch nach dem BAföG gefördert werden kann. Nicht allerdings wird damit über die Anerkennung der Ausbildungsstelle als solche entschieden. Es geht sowohl im BAföG, als auch in der Kirchenberufsverordnung ausschließlich um die »förderungsrechtliche« Stellung der Auszubildenden.

schnittlichen Semesterstundensoll (ca. 16 Semesterwochenstunden). Allerdings gibt es in Deutschland auch Universitäten, die Abschlüsse in Trimesterfolge ermöglichen und somit den *ersten berufsqualifizierenden Abschluss* (Diplomingenieur, -Kaufmann oder Magister Artium z.B. für geisteswissenschaftliche Studiengänge, wie Theologie, Geschichte, Politik etc.) in nur drei Jahren zusprechen können.

Nach Artikel 30 GG ist es Aufgabe der Länder festzustellen, welche Einrichtungen des Bildungswesens Hochschulen sind. Nach Artikel 75 GG hat der Bund als (eine der drei) Gebietskörperschaft das Recht, »Rahmenvorschriften« (so z.B. über die »Allgemeine Grundsätze des Bildungswesens«) zu erlassen. Solche »Rahmenvorschriften« sind das Hochschulrahmengesetz oder die Einrichtung der ständigen Konferenz der Kultusminister in Deutschland (KMK).

Die zunehmende Diskussion zu Bachelor- und Masterstudiengängen⁴⁶ erfordert ein paar Erklärungen. Solche Abschlüsse werden an deutschen Hochschulen zunehmend angeboten. Sie kommen aus dem angelsächsischen Bildungsraum und sind grundsätzlich – als Antwort auf die Globalisierung aller Märkte – für den internationalen Markt gedacht. Solche Abschlüsse sollen also den Absolventen in die Lage versetzen, seine Fachkenntnisse auch im englischsprachenden Umfeld einsetzen zu können. Auch ist insbesondere der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss – wegen seiner Erzielbarkeit innerhalb von nur sechs Semestern bzw. drei Jahren – als kostensenkendes Mittel sowie als Chance, die langen Studienzeiten in Deutschland signifikant zu verkürzen, in die Hochschullandschaft eingebracht worden.⁴⁷ Bedeutsam ist, dass solche Studiengänge auf Beschluss (1996) der Kultusministerkonferenz (KMK), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Regierungen von Bund und Ländern von deutschen Hochschulen und Universitäten nur mittels eines so genannten Akkreditierungsverfahren angeboten werden dürfen. Dieser Sachverhalt bedeutet, dass ein Bachelor- bzw. Masterstudiengang ein inhaltlich umfangreiches, dreistufiges Evaluierungsverfahren durchlaufen muss. Dafür zuständig sind unabhängige Agenturen, die ihrerseits durch den durch KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1998 eingerichteten Akkreditierungsrat akkreditiert werden. Dieser Akkreditierungsrat definiert Mindestanforderungen an die Akkreditierung der Agenturen und Studiengänge. Dabei muss den Qualitätsanforderun-

⁴⁶ Zu deutsch Bakkalaureat und Magister; es handelt sich dabei um traditionelle »ur-deutsche« akademische Hochschulgrade.

⁴⁷ Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass es durchaus möglich sein kann, dass an irgendeiner Hochschule in Deutschland irgendeine Fakultät oder irgendein Fachbereich einen vorgelegten Bachelor-Abschluss von einer nicht in Deutschland akkreditierten Hochschule anerkennt, um dem Studienbewerber die Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen. Diesen Sachverhalt jedoch mit einer Anerkennung des fraglichen Studienganges als ersten berufsbildenden Abschluss gleichzusetzen ist nicht zweckdienlich.

gen in einem sich intensivierenden internationalen Wettbewerb der Hochschulen Rechnung getragen werden.⁴⁸

Anders sieht es bei den klassischen Studienabschlüssen wie Magister und Diplom aus. Die Grundordnung (d.h. Prüfungs- und Studienordnung) ist nach wie vor in der ausschließlichen Hoheit und Verantwortung des für die Hochschule zuständigen Bundeslandes bzw. der infrage stehenden Hochschule.

4. *Die University of Wales und das Geschäft mit Titeln*

Unbestritten ist der Sachverhalt, dass in Deutschland Studierende, im Vergleich zu ausländischen Akademikern, dem Arbeitsmarkt vier Jahre später zur Verfügung stehen, ohne dass dies dazu führt, dass sie im internationalen Wettbewerb dann auch zu den Best-Ausgebildeten zählen. Die bereits erwähnten Studien TIMMS und PISA sprechen dazu eine deutliche Sprache. Ich will sagen: Nicht die Länge einer Ausbildung entscheidet über die Qualität, sondern der unbeugsame Wille beider an der Ausbildung beteiligten Seiten, zur Leistung und damit zum Wohlergehen der Gesellschaft in Freiheit beizutragen. Anders formuliert: Nur wer sich mit seiner Gesellschaft, ihren Aufgaben, Problemen und Chancen nicht identifizieren mag, findet auch keinen Grund, als Bester sich zum Besten der Gesellschaft einzusetzen. Und dass Leistungsfähigkeit im geisteswissenschaftlichen Bereich – ist Leistungswillen vorhanden – in zwei, drei, vier Jahren vermittelbar wäre, also in wesentlich kürzeren Zeiträumen als im Elstaler Seminar (= fünf Jahre), habe ich bereits dargelegt; man schaue sich bitte in unserer Gesellschaft nur um!

Ja, es hat sich, beim Lesen des Artikels immer wiederkehrend, Scham meiner bemächtigt. Ich schäme mich für den, wie ich empfinde, Betrug an den jungen Menschen in Elstal, der vor allen Dingen darin besteht, dass die im BEFG für Elstal Verantwortlichen ohne jede Zielvorgabe, mithilfe der University of Wales ein Pseudo-Parallelstudium mit dem in Deutschland wertlosen akademischen Titel »Bachelor of Theology«, bar aller Skrupel, als heraushebenswert kommunizieren. Ich finde diesen Sachverhalt schlimm, denn die Absolventen dieses Studienganges werden nach Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Beschlüsse des Akkreditierungsrates – Mindeststandards und Kriterien – vom 30.11.1999, Abschnitt B.

⁴⁹ Eine mit der KMK abgestimmte Aktennotiz, die diesen Sachverhalt darlegt, habe ich in der Großen Kommission zu Protokoll gegeben. Die sich daraus ergebende Diskussion führte letztendlich zu dem Gentlemen-Agreement, dass das Thema Wales nicht mehr Gegenstand von Beratungen sein soll. Bevor ein an einer ausländischen Universität / Hochschule erworbener akademischer Titel in Deutschland geführt werden darf, muss ein Kultusminister eines Bundeslandes diesen anerkennen. Die Empfehlung zur Anerkennung

ihren Abschluss nicht anerkannt bekommen, sofern sie, nach einer zweijährigen Ausbildung in Deutschland an einer nicht anerkannten Hochschule (z.B. Elstal) die Ausbildung im dritten Studienjahr an der University of Wales (UoW) fortsetzen. Die UoW bietet solche Arrangements europaweit vor allen Dingen aus finanziellen Gründen an.

Eine Delikatesse besonderer Art sind die Sachverhalte, dass diese Parallelausbildung in Elstal und nicht in Wales – wie Arglose denken könnten – stattfindet, d.h. die Studierenden studieren nicht in Wales, legen auch dort keine Prüfung ab, und dass im Wesentlichen die gleichen Lehrkräfte, die den Seminarabschluss verantworten, in Personalunion das Lehrgeschäft für den angestrebten Bachelor betreiben, ohne dass Teile der Prüfung oder Vorlesungen in englischer Sprache abgehalten werden. Für das »Publikum«, die Öffentlichkeit wird ggf. eine Agenda in englischer Sprache bereitgehalten. Die Betrachtung der darin angeführten Literatur untermauert meine Feststellung, dass der fremdsprachliche Teil, wie er für akkreditierte Bachelor- und Masterstudiengänge⁵⁰ in Deutschland erforderlich ist, bei diesem Bachelorstudiengang vollständig fehlt. Sollte ich jemals ein Beispiel für mittelalterliche Rosstäuscherei finden wollen, mir fiele kein besseres ein als dieses. Mag da noch jemand an die Mindeststandards wissenschaftlicher, intellektueller Redlichkeit glauben?

5. Schlussbetrachtung

5.1. Zusammenfassung

Die Todsünden von Leitungsverantwortlichen sind Verantwortungslosigkeit und Unsachlichkeit. Das Prinzip der Freiheit impliziert auch die Ethik der Bildung, der unendlichen Möglichkeiten, der offenen Horizonte und mündet in dem Sachverhalt, dass Bildung und Leistung dem Menschen selbst und der Weltgemeinschaft dienen.

Der BEFG bildet seine PastorenInnen aus, ohne ihnen eine in der Gesellschaft und vor den Gesetzen anerkannte Berufsqualifikation zu ermöglichen und kommt insoweit dem im GG gründenden Bildungsauftrag nicht nach; die Wahrhaftigkeit bleibt auf der Strecke. Die ineffektive Ausbildung geschieht darüber hinaus auch noch ineffizient, d.h. dabei verbrauchte Spenden der Mitglieder sind ein Vielfaches dessen, was bei

spricht die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) aus.

⁵⁰ So ist in dem umfangreichen Leitfadens für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, 2001 auf Seite 1, unter 4. II 2. zu lesen: »Von besonderem Interesse ist auch die Einordnung des Studienganges und des Abschlusses in einen internationalen Kontext. Auch die Internationalisierung des Fachbereichs und des Arbeitsmarktes, mögliche Innovationen und regionale Anforderungen sollen berücksichtigt werden.«

öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen in der Rechtsstellung von z.B. Fachhochschulen verbraucht wird.

Aus undurchsichtigen Motiven kooptiert der BEFG – vertreten durch die Leiterschaft im Bildungszentrum Elstal – mit der auf Einnahmen erpichten University of Wales, um Seminarteilnehmern eine pseudowissenschaftliche Ausbildung angedeihen zu lassen, die ohne Chance auf akademische und berufspraktische Anerkennung erfolgt, und ohne dargelegt zu haben, wie der Zusammenhang zu sehen ist zwischen der Bachelor Graduierung via Wales, der Lehreridentität von Wales und Elstal in diesem Bezug, dem originären Abschluss von Elstal und den Aufgaben eines Pastors im BEFG!

5.2. Folgerungen / Maßnahmen

Schlussfolgernd ergeben sich somit folgende Maßnahmen:

- Die Gründung einer privaten FHS in der Trägerschaft des BEFG. Sie entspricht dem gesellschaftlichen Auftrag des BEFG, der damit den Studierenden vermittelbare Abschluss ist ein in der Gesellschaft akzeptierter erster berufsqualifizierender Abschluss mit Lebensperspektive in freier Arbeitsplatzwahl. Wobei die Grundordnung den Studienabschluss nach längstens vier Jahren mit dem akademischen Fachhochschulgrad »Magister [...]« vorsieht. Die Umwidmung / Midlife-Conversion des Seminars in Elstal zur FHS in privater Trägerschaft entspräche dieser Verantwortung.
- Der BEFG nimmt in den eigenen Reihen Potentiale an Wahrheitswillen und intellektueller Redlichkeit wahr und verfügt, dass dem schlimmen Treiben in Elstal bzw. mit der University of Wales ein Ende gesetzt wird.
- Der BEFG beruft ergänzend reformfähige und reformwillige Frauen und Männer seines Bekenntnisses, ausgestattet mit gläubigem Herzen, theologischem und bildungspolitischem Sachverstand, in eine Task-Force, die die Aufgabe hat, auf der Basis vorhandener Grundlagenarbeiten der beiden Kommissionen (in Form von umfangreich vorhandenen curricular aufbereiteten Lernzielen und Lerninhalten zum Thema: »Anforderungen an einen Gemeindepastor im BEFG«) das Bild von einem zukünftigen Pastor im BEFG in Form zu gießen, dieses in eine Grundordnung für eine Fachhochschule zu integrieren und dieses Konzept eigenverantwortlich mit dem Kultusministerium in Brandenburg zu verhandeln.
- Die z.Zt. (September 2002) ausgesetzten Verhandlungen mit dem KuMi-Brandenburg sind – auf der Grundlage der Ergebnisse der beiden Kommissionen sowie positiver Signale aus dem KuMi-Brandenburg – unverzüglich wieder aufzunehmen.
- Der BEFG stellt spätestens zum Herbst 2003 die Studienmöglichkeit an der FHS Elstal in der Trägerschaft des BEFG sicher.

Bibliographie

- Bensel, N. u.a., Hochschulen für das 21. Jahrhundert zwischen Staat, Markt und Eigenverantwortung, hg. von Daimler Chrysler Services (debis) AG, Berlin / Stanford 2000.
- Beicher, K., Organisation als System, Wiesbaden 1972.
- Gutenberg, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1: Die Produktion, Berlin ¹⁵1969.
- Jonas, H., Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt a.M. 1984.
- Habbel, R.W., Faktor Menschlichkeit, Wien / Frankfurt a.M. 2001.
- Henkel, H.-O., Die Ethik des Erfolgs, München 2002.
- Lachmann, W., Wirtschaft und Ethik, Neuhausen-Stuttgart 1987.
- Müller-Armack, A., Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Bd. 4. der Beiträge zu Wirtschaftspolitik, Bern ²1976.
- Schininger, F., Vorläufer der Nationalökonomie, in: O. Issing, (Hg.), Geschichte der Nationalökonomie, München ⁴2002.
- Stahle, W.H., Management, München ⁸1999.
- , Organisation und Führung sozio-technischer Systeme, Stuttgart 1973.
- Walther, K., Wirtschaftliches Handeln, in: Bundeswehrverwaltung 2, 37 (1993), 31ff.
- Weber, M., Politik als Beruf, Ditzingen 1992.